Kreisverwaltung Cochem-Zell



... Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

BIM-K 0224/2009

NET GmbH Max Planck Str. 12

54296 Trier

Aufgabenbereich

IMMISSIONSSCHUTZ

Ansprechpartner

HERR LOOSEN

ZIMMER 363

TELEFON 02671/61-363

ELEENY 00671/61.40

TELEFAX 02671/61-430

E-Mail BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

Unser Aktenzeichen

BIM-K 0224/2009

(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 09.09.2011

Vorhaben

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen;

2 x E82, NH: 84,58 m, Rotord.: 82 m 1 x E82, NH 98,38 m, Rotord.: 82 m 1 x E53, NH 73,25 m, Rotord.: 53 m

Gemarkung

Düngenheim, Flur 6, Flurst. 94-97 und Flur 10, Flurst. 81-83

Gemarkung

Gamlen, Flur 6, Flurst. 194-197

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBI I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBI. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt vier Windkraftanlagen; zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E82, Nabenhöhe 84,58 m, Rotord. 82 m, 2,0 MW eine Windkraftanlage des Typs Enercon E82, Nabenhöhe 98,38 m, Rotord. 82 m, 2,0 MW und eine Windkraftanlage des Typs Enercon E53, Nabenhöhe 73,25 m, Rotord. 53, 0,8 MW

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIY\J2011\M07\0000E757.DOC

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE

FAXNUMMER ZENTRALE 02671/61-111 INTERNET WWW.COCHEM-ZELL.DE

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelmosel • BLZ: 587 512 30 • Konto: 4606 Postgiroamt Köln • BLZ: 370 100 50 • Konto: 93676-507

02671/61-0 Sprechzeiten

Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Allgemein Bürgerbüro KFZ-Zulassung

GESUNDHEITSAMT

Mo. BIS MI. 08:00 - 12:30 Mo. BIS MI. 07:15 - 18:00 Mo. BIS MI. 07:30 - 16:00

Mo. Bis Do. 07:30 - 12:00

SOWIE

Do. 14:00 - 18:00 Do. 07:15 - 18:00 Do. 07:30 - 18:00

14:00 - 16:00

Fr. Fr.

R. 07:15 - 15:00
 R. 07:30 - 12:30
 R. 07:30 - 13:00

08:00 - 12:30



auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid".

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BlmSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BlmSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

		Seite
	Allgemeine Nebenbestimmungen	2
l.	Aligemente Nebenbestimmungen	3
11.	Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	ŏ
III. 1	Baurechtliche Nebenbestimmungen	8
		11
IV.	Wasser- und abfailrechtliche Nebenbestimmungen	11
V.	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	• •
M	Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	13
VI.	Luitvei Keitisie Cittiloite i Vosetisse Luitvei Keitisie Luitvei Keitisii Luitvei Keitisii Keitisia Luitvei Keitisia Keitisia Luitvei Keitisia Keitisia Keitisi	15
VII.	Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	17
VIII.	Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	17

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.
- Der Baubeginn der Windkraftanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen.

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht-, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Referat 10214, Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Die Mitteilungen müssen jeweils eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

- Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell anzuzeigen.
- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

<u>Lärm:</u>

- Der Schallleistungspegel der o.g. beantragten Windkraftanlage WKA 1 vom Typ Enercon E-82 mit der Nabenhöhe von 85 m darf gemäß dem 2. Nachtrag zur Geräuschimmissionsprognose Nr. 10.061-5 vom 30.05.2011 zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr 103,8 dB(A) nicht überschreiten.
- Der Schallleistungspegel der o.g. beantragten Windkraftanlage WKA 3 vom Typ Enercon E-53 mit der Nabenhöhe von 73 m darf gemäß dem 2. Nachtrag zur Geräuschimmissionsprognose Nr. 10.061-5 vom 30.05.2011 zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr 101,4 dB(A) nicht überschreiten.
- 3. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 2 vom Typ Enercon E-82 mit der Nabenhöhe von 85 m und WKA 4 vom Typ Enercon E-82 mit der Nabenhöhe von 98 m dürfen entsprechend dem Antrag zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr gemäß dem 2. Nachtrag zur Geräuschimmissionsprognose Nr. 10.061-5 vom 30.05.2011 nicht betrieben werden.

Die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

- 4. Die beantragten Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
- 5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 6. Da die beantragten Windkraftanlagen WKA 2 und 4 aus Gründen des Immis-sionsschutzes nachts abgeschaltet werden müssen, sind sie mit einer entsprechenden Aufzeichnung über die Abschaltung zu versehen. Die aufgezeichneten Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

Schattenwurf

Die beantragten vier Windkraftanlagen sind mittels Schattenwurfabschalteinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an folgenden Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird:

IAP C Im Kirchenbungert 19 Düngenheim IAP Q Im Kirchenbungert 20 Düngenheim

An dem Immissionsort

IAP G Eulgemer Mühle Eulgem

darf kein zusätzlicher Beitrag zum Schattenwurf mehr durch die beantragten WKA entstehen, weil die v .g. Grenzwerte durch die Vorbelastung bereits aus-geschöpft werden.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

- An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschaltein-richtungen er-8. forderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
- Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungs-zeiträumen 9. müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewähren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Ge-werbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
- Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotor-oberfläche sol-10. len mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Arbeitsschutz

- Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen 11. vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- Die Steigleiter muss den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift "Leitern und Tritte" 12. (BGV D36) entsprechen. Die Steigleiter muss mit Einrichtungen aus-gerüstet sein, die den Einsatz von Steigschutz ermöglicht. Diese Einrichtungen müssen DIN EN 353-1 "Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Steigschutzeinrichtungen mit fester Führung" entsprechen.
- Die Steigleiter darf nur mit Steigschutz i.V.m. persönlicher Schutzausrüstung benutzt werden. Dafür sind mindestens folgende persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen und 13. deren Benutzung anzuweisen:

Auffanggurt mit Steigschutzösen Falldämpfer Halteseil und Verbindungsmittel Schutzhelm ggf. Gehörschutz.

- Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, 14. oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelan-
- Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren. Diese muss die Anforderungen nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsys-15.

teme" (ASR A3.4/3) erfüllen. Insbesondere ist die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Allgemein bewährt hat sich ein Wert von 10 Prozent der Beleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung. Die erforderliche Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss innerhalb von 0,5 s erreicht sein. Diese muss mindestens für die Dauer der Unfallgefahr zur Verfügung stehen.

- 16. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
 - müssen stabil gebaut sein
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert wer-17. den können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
- Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlsein-18. richtung in Gang gesetzt werden können. Dies gilt auch
 - für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Still-
 - für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.) sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.
- Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäf-19. tigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
- 20. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.
- Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der 21. Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z. B. Umwehrungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.
- 22. Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.

- Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
- 24. Die Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicher-heitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
 Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz die Prüffrist fest.
- 26. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.
- 27. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum GPSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 28. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die "Berufgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (BG-Information –BGI 657 "Windenergieanlagen"-, Ausgabe März 2006) zu Grunde zu legen.

- 29. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Materialund Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Allgemein:

- 30. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindesten 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf einzelner oder aller Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis:

- Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBI. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

III. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:

Vereinigungsbaulast:

Gemarkung Düngenheim: Flur

Flur 6, Flurst. 94-97 (WEA 2) Flur 10, Flurst. 81-83 (WEA 3)

Gemarkung Gamlen:

Flur 6, Flurst. 194 - 197 (WEA 4)

Abstandsflächenbaulast

Gemarkung Düngenheim:

Flur 6, Flurst.: 98 (WEA 2)

Gemarkung Gamlen:

Flur 6, Flurst. 193 und 198 (WEA 4)

2. Abweichungsbeschluss:

Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des § 8 LBauO wird erteilt, sodass reduzierte Abstandsflächen von 0,25 x H eingehalten werden müssen.

- 3. Die Typenprüfungen Enercon E-82, 97,1 m Fertigteilturm, Nabenhöhe 98,38 m, Rev. 9, Enercon E-82, 83,3 m Fertigteilturm, Nabenhöhe 84,58 m Rev. 1 und Enercon E-53, 72,25 m Stahlrohrturm, Nabenhöhe 73,25 m, Rev. 4 einschließlich der dort aufgeführten Auflagen sind Bestandteil der Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.
- 4. Wetterlagen, bei denen der Wind in einem Sektorbereich von 316° bis 8° weht, wobei Nord als 0°, Ost als 90°, Süd als 180° und West als 270° definiert sind, muss die Windkraftanlage 1 (Rechtswert: 2584503, Hochwert: 5569660) abgeschaltet werden. Dies ist durch ein geeignetes Steuerprogramm sicherzustellen.
- 5. Wetterlagen, bei denen der Wind in einem Sektorbereich von 38° bis 96° weht, wobei Nord als 0°, Ost als 90°, Süd als 180° und West als 270° definiert sind, muss die Windkraftanlage 2 (Rechtswert: 2584754, Hochwert: 5569527) abgeschaltet werden. Dies ist durch ein geeignetes Steuerprogramm sicherzustellen.
- 6. Die jeweilige Windrichtung der Windkraftanlagen 1 und 2, angegeben in Grad, wobei Nord als 0°, Ost als 90°, Süd als 180° und West als 270° definiert sind, und die Uhrzeit sind kontinuierlich (mindestens in 0,1 h Schritten) zu ermitteln und zu registrieren.
- 7. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Kreisverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
- 8. Vor Baubeginn ist ein Nachtrag zum Turbulenzgutachten zu erstellen. In diesem Nachtrag sind alle im Bestand vorhandenen Windkraftanlagen sowie die bereits im Bau befindlichen Windkraftanlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die hierfür erforderlichen Daten sind bei der Genehmigungsbehörde zu erfragen. Sollte die Standsicherheit der genehmigten Windkraftanlagen von weiteren sektoralen Abschaltungen abhängig sein, so werden diese sektoralen Abschaltungen für den Anlagenbetrieb verbindlich. Die Auflagen III Nr. 6 und 7 gelten dann entsprechend.
- 9. Der Bauaufsichtsbehörde ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen der genehmigten Typenprüfung er-

füllt sind und dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und der der genehmigten Typenprüfung zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).

- 10. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 11. Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.
- 12. Bevor sich Eis in einer Stärke auf den Rotorblättern bildet, bei dessen Abwurf es zu einer Gefährdung von Personen kommen kann, sind die WEA stillzusetzen. Um dies sicherzustellen, ist die WEA mit einer technischen Einrichtung auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird (Eisdetektor) oder durch die der Eisansatz verhindert wird (Rotorblattheizung). Die Funktionssicherheit des installierten Systems ist nachzuweisen durch die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen Fußnote 2 zur Anlage 2.7/10 der Liste der technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO). Bis zur Vorlage des geforderten Nachweises ist der Betrieb der Windkraftanlage einzustellen, wenn die Außentemperatur + 3 grad Celsius erreicht. Die Temperatur ist an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe zu ermitteln.

Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen bei Eisregen, Glatteis, Rauhreif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der WEA. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch eine Sichtkontrolle sichergestellt ist, dass die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.

- 13. Außerdem sind im Gefahrenbereich "Eiswurf" Warnschilder aufzustellen, die Fußgänger und sonstige Verkehrsteilnehmer gut sichtbar auf die Gefahr aufmerksam machen.
- 14. Die WEA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, dass jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen. Das Sicherheitssystem muss darüber hinaus
 - redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 15. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatisch ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen.

- 16. In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren sind die WEA folgender regelmäßigen Prüfung zu unterziehen:
 - die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktions tüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beein flussung,
 - die Steifigkeit der Rotorblätter
 - Der Betreiber hat diese Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fach kundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 17. Die Obefläche der Rotorblätter ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich durch fachkundiges Personal zu kontrollieren und bei Beschädigungen umgehend wieder fachgerecht instandzusetzen. Mindest zweijährlich ist die Vorspannung der Schrauben des Blattanschlusses zu kontrollieren. Die Kontrollen und deren Umfang sind im Wartungshandbuch der Anlage zu dokumentieren. Eventuell auftretende Schäden, welche über geringfügige Beschädigungen hinausgehen, sind dem Sachverständigen mitzuteilen.
- 18. Alle 4 Jahre hat sich ein anerkannter Sachverständiger vom ordnungsgemäßen Zustand der Rotorblätter zu überzeugen. Nach 12 Jahren verkürzt sich dieser Zeitraum auf 2 Jahre. Bei dieser Prüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Überprüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen. Gegebenenfalls ist das Auftreten von Rissen und anderen Beschädigungen oder Veränderungen der GFK-Struktur zu beurteilen und Reparaturmaßnahmen festzulegen.
- 19. Jede WEA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 20. Nach Einstellung des Betriebes der WEA sind diese und die Trafostationen abzubrechen und zu entsorgen.
- 21. Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

125.000,- für eine WKA des Typs Enercon E82, Nabenhöhe 84,58 m, Rotord. 82 m 140.000,- für die WKA des Typs Enercon E82, Nabenhöhe 98,38 m, Rotord. 82 m 50.000,- für die WKA des Typs Enercon E53, Nabenhöhe 73,25 m, Rotord. 53

in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung Cochem-Zell zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben sobald die Anlage, Fundament und Trafostation ordnungsgemäß abgebrochen und entsorgt sind.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell hinterlegt hat.

Nach dem Übergang der Anlage auf den neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber die seinerseits erforderliche Sicherheitsleistung bei der Kreisverwaltung des Landkreises Cochem-Zell hinterlegt hat.

IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 VAwS zu errichten und zu betreiben.
- 2. Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAwS zu errichten und zu betreiben.
- 3. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 4. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
- Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 6. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigung eine Ersatzzahlung zu leisten. Soweit die Kosten einer fiktiven Kompensation nicht ermittelt werden können, bemisst sich nach dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 19.03.2010, Az.: 102-88 021-05/2010-1#1 die Ersatzzahlung nach der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung vom 24.01.1990 und der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPflG vom 07.05.1991 in Verbindung mit dem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1992; Az. 10212-88021-4. Die Ersatzzahlung wird demnach wie folgt festgesetzt:

Für die 80 Höhenmeter von 20 m bis 100 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 511,29 EUR/Höhenmeter je Anlage zu Grunde zu legen.

Für Höhenmeter über 100 m bis 145 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 1.022,58 EUR/Höhenmeter zu Grunde zu legen. Liegen die Anlagen in einem Landschaftsschutzgebiet so verdoppeln sich Beträge. Gemäß obengenanntem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt ist jedoch lediglich 1/10 des maßgebenden Regelsatzes zu erheben. Demnach ergibt sich folgende Rechnung:

```
80 m (20 m − 100 m) x 511,29 € x 4= 163:612,80 EUR

39 m (100 m − 139 m) x 1.022,58 € x 1= 39:880,62 EUR

26 m (100 m − 126 m) x 1.022,58 € x 2= \frac{53:174;16 \text{ EUR}}{256:667;58 \text{ EUR}}

/ 10 = 25.666,76 EUR
```

Ausgleichszahlung:

25.666,76 EUR

Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn dieser Betrag an die Landesoberkasse, Sparkasse Koblenz, Kontonr.: 72900, BLZ.: 57050120, unter Angabe des Kapitels 1402, Titels 28201 und der Dienststellennummer 2109 gezahlt worden ist.

- 2. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlage unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes der Windenergieanlage (z.B. durch Rückschritt, Wipfelköpfung oder gar Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlage ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mir der Forstbehörde abzustimmen.
- 3. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefahrenpotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Der Einbau von Selbstlöschanlagen wird daher empfohlen. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarmund Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sind gemäß dem

Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" zu kennzeichnen und in einem Kataster, das relevante Daten wie WEA-NIS-Kürzel, Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurch-messer etc. enthält, zu katalogisieren.

4. Die Beeinträchtigungen, die bis zur Höhe von 20 m entstehen, sind gesondert auszugleichen. Im Fachbeitrag Naturschutz ist die Zahlung eines Ersatzgeldes angegeben. Die Höhe des Ersatzgeldes beträgt pro Anlage 5.000,00 EUR, insgesamt 20.000,00 EUR. Das Ersatzgeld ist vor Baubeginn auf das Konto: Kto-Nr.4606, BLZ 587 512 30 bei der Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück unter Angabe der erforderlichen Daten:. HHST 5.5.4.5.1.462900, WKA Düngenheim sowie Datum und Aktenzeichen der Genehmigung zu überweisen.

VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert Tages- und Nachtkennzeichnungen.

Für die <u>Tageskennzeichnung</u> sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd + 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 + 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. Die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich + 60° (bei 2-Blattrotoren + 90°) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd).

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu $50~\mathrm{m}$, das Feuer W, rot um max. $65~\mathrm{m}$ überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach -gegebenenfalls auf Aufständerungen - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 05 s dunkel- 1s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 – 150 Lux schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zuu Windkraftanlagen-Blöcken zusammgefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. Ein Ausfall der Befeuerung ist in max. 14 Tagen instand zu setzen! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentral ist nur für diesen Zeitraum sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

Weiter sind die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Hierzu ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens V III/15 – 1903- 14/08 mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)

Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])

Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]

Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]

Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

- 1. Es darf keine neue Zufahrt zur Landesstraße angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung muss ausschließlich über den Wirtschaftsweg zur L 109 bei Station 1,700 als mittelbare Zufahrt erfolgen.
- 2. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der L 109, bemessen 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mind. 150 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
- 3. Die bituminöse Befestigung der Zufahrt ist einschließlich der erforderlichen Eckausrundungen für den Bemessungsverkehr, falls noch nicht geschehen, auf einer Länge von 10,00 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße, dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- 4. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 5. Die Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der L 109 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlage verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.
- 6. Die Änderung der Zufahrten wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrt sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.
- 7. Ist für die Zuwegung über die Wirtschaftswegeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie die Antragstellerin einzuholen.
- 8. Die Erlaubnisnehmerin hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- 9. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Straßen und Verkehr Cochem.

- 10. Die Antragstellerin wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.
- 11. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für die Antragstellerin und ihre Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch die bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.
- 12. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat die Erlaubnisnehmerin die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

- 13. Die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen.
- 14. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 15. Die Erlaubnisnehmerin wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Die Erlaubnisnehmerin hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Sie hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Erlaubnisnehmerin die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von der Erlaubnisnehmerin diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Die Erlaubnisnehmerin hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

VIII. Denkmalschutz

Es besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Daher ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie –Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können..

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren. Etwa zu Tage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie –Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz ist unter der Rufnummer 0261/66753000 zu erreichen.

Begründung:

Mit Antrag vom 13.02.2009, eingegangen am 26.02.2009, neu überarbeitet am 12.12.2009 haben Sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen beantragt. Gemäß § 10 BlmSchG in Verbindung mit der 4. BlmSchV war im vorliegenden Fall ein förmliches Verfahren durchzuführen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten Anlagen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBI. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 01.03. bis 31.03.2010 für jedermann zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungszeit wurden von einer Person Einwendungen erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtete der Einwender. Die Einwendungen werden wie folgt gewertet:

Bauordnungsrecht

Die nach § 8 LBauO erforderlichen Abstände sind eingehalten, bzw. wurde per Nebenbestimmung die Eintragung der entsprechenden Abstandsbaulasten vor Baubeginn gefordert. Im Turbulenzgutachten wurden alle zum Zeitpunkt der Erstellung im Bestand vorhandenen und genehmigten Windkraftanlagen als Vorbelastung berücksichtigt. Vor Baubeginn sind in einem Nachtrag zum Turbulenzgutachten noch zusätzlich die bereits errichteten und die im Bau befindlichen Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Bauplanungsrecht

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch ist noch in der Aufstellung befindlich. Damit entfaltet er noch nicht die in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorgesehene Wirkung für die Flächen, die nicht als Sonderbauflächen für Windkraftanlagen vorgesehen sind.

İmmissionsschutz

Die Schallimmissionsprognose berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens bestehende Vorbelastung. Die Prognose wurde von der zuständigen Fachbehörde geprüft. Unter Verwendung der dieser Genehmigung beigefügten Nebenbestimmungen wurde seitens der Fachbehörde der Erteilung der Genehmigung zugestimmt.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BlmSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlichrechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BlmSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in der Anlage beigefügte zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach § 20 Abs. 1a und 1b 9.BImSchV ist Gegenstand dieser Begründung.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BlmSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des

Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBI. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 31.03.1993 (GVBI. S. 171 ff.), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	43.000,00 EUR	
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz	3.656,10 EUR	
- Untere Bauaufsichtsbehörde	1.000,00 EUR	
 Untere Landespflegebehörde Landwirtschaftskammer Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz -Referat Luftverkehr- 	170,00 Euro 196,00 Euro 100,00 Euro	
- Landesbetrieb für Straßen- und Verkehr	20,00 EUR	
sonstige Auslagen:		
- Porto	3,08 EUR	
Summe:	48.145,18 EUR	

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie daher den Gesamtbetrag in Höhe von **48.145,18 EUR** unter Angabe der Anordnungsnummer 11083070 und der Haushaltsstelle **5.6.1.0.1.431200** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Cochem-Zell.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmen. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich danach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr in Höhe 0,5 v.H. der Errichtungskosten. Die Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage, einschließlich Mehrwertsteuer. Das sind vorliegend der Kaufpreis der Anlagen und die Kosten für das Fundament, sofern diese nicht im Anlagenpreis enthalten sind. Nach uns vorliegenden Informationen haben wir die Kaufpreise (inkl. Fundament) wie folgt angesetzt:

Enercon E82, Nabenhöhe 84,58 m, Rotord. 82 m, 2,0 MW = 2.500.000,00 € Enercon E82, Nabenhöhe 98,38 m, Rotord. 82 m, 2,0 MW = 2.600.000,00 € Enercon E53, Nabenhöhe 73,25 m, Rotord. 53, 0,8 MW = 1.000.000,00 €

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Thorsten Loosen

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz Stresemannstr. 3-5 56068 Koblenz
- LBM Cochem-Koblenz Ravenéstr. 50 56805 Cochem

LBM Rheinland-Pfalz - Referat Luftverkehr -Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen

Wehrbereichsverwaltung West -Außenstelle Wiesbaden-Postfach 5902 65189 Wiesbaden

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Referat 10214 Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch Bahnhofstr. 47 56759 Kaisersesch

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der aufgrund Ihrer Stellungnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Thorsten Loosen

8. Frau Toenneßen z.K

9. Herrn Knigge z.K

10. Wvl.

. •